

**Satzung der Fachhochschule Lübeck zur
3. Änderung der Wahlordnung
Vom 14. April 2014**

Aufgrund des § 17 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 09. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung**

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Wahl der Vertretungen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen der Hochschule –Wahlordnung – vom 26. April 2002 (NBI.MBWFK. Schl.-H. S. 323), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Februar 2009 (NBI.MWV Schl.-H. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird angefügt:

„Die Studierendenschaft führt die Wahl als Urnenwahl durch; die Briefwahl kann beantragt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die als Urnenwahl durchgeführte Stimmabgabe der wahlberechtigten Studierenden findet innerhalb dieses Zeitraumes an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Nr.4 erster Spiegelstrich wird hinter dem Wort „Wahlunterlagen“ der Satzbestandteil „sowie die Mitteilung, dass die wahlberechtigten Studierenden eine Wahlbenachrichtigung erhalten, auf der die Einzelheiten des Wahlverfahrens aufgeführt werden,“

eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„Alle wahlberechtigten Studierenden erhalten eine Wahlbenachrichtigung an die von ihr/ihm angegebenen Semesteranschrift auf dem Postweg. Die Wahlbenachrichtigung muss spätestens zwei Wochen vor dem letzten Wahltag durch den Wahlausschuss an jede/n wahlberechtigte/n Studierende/n, die/der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, versandt werden. Sie soll neben den Angaben des Wählerverzeichnisses enthalten:

1. die Angabe von Wahlzeit, Wahlort und Wahldauer,
2. die Aufforderung, den Studierendenausweis der Fachhochschule Lübeck zur Wahl an der Urne mitzubringen,
3. Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt werden können. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass
 - (a) eine andere als die wahlberechtigte Person den Wahlscheinantrag für diese nur stellen kann, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorlegt und
 - (b) der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
4. den Vordruck für einen Antrag auf den Wahlschein/die Briefwahl.“

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„Die wahlberechtigten Studierenden erhalten die Stimmzettel persönlich nach Feststellung der Identität in den

Wahlräumen direkt vor der
Wahlhandlung zur Urnenwahl.“

5. § 10 a wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird nach dem Wort „stellen“
der Satzbestandteil „ , in den
Wahlräumen die Wahlhandlungen zu
beaufsichtigen“ eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem
Wort „Stimmabgabe“ die Wörter „per
Briefwahl“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird hinter dem Wort
„aufzustellen“ der Satzteil „ , die
ausschließlich für die Briefwahl
bestimmt ist“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3
angefügt:
„Für die Urnenwahl der
wahlberechtigten Studierenden wird
eine separate Urne aufgestellt.“

- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„Die wahlberechtigten Studierenden
müssen im Wahllokal zur Überprüfung
der Identität den Studierendenausweis
der Fachhochschule Lübeck vorlegen.
Wenn der Studierendenausweis nicht
verfügbar ist, kann die Wählerin oder
der Wähler einen anderen amtlichen
Ausweis vorlegen. Andernfalls darf die
betreffende Person nicht an der Wahl
teilnehmen. Im Anschluss an die
Überprüfung der Identität erhält die
Wählerin oder der Wähler den oder die
Stimmzettel, begibt sich in die
Wahlkabine und kennzeichnet dort den
oder die Stimmzettel. Die
Protokollführerin oder der
Protokollführer stellt den Namen der
Wählerin oder des Wählers im
Wählerverzeichnis fest und vermerkt
dort die Stimmabgabe. Danach wirft
die Wählerin oder der Wähler ihren
oder seinen Stimmzettel gefaltet in die
Wahlurne.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 vierter Spiegelstrich
„Stimmzettel“ wird in der ersten
Aufzählungsuntergliederung nach dem
Wort „Wahlurne“ der Satzteil „ , die
ausschließlich für die Briefwahl
bestimmt ist,“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

*Die vorstehende Satzung wird hiermit
ausgefertigt und ist bekannt zu machen.*

*Lübeck, 14. April 2014
Fachhochschule Lübeck
Präsidium*

*Prof. Dr. S. Bartels-von Mensenkampff
Präsident*